

Deutscher Bundestag Drucksache 19/31818

19. Wahlperiode 30.07.2021

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 26. Juli 2021

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

76. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Ist der Bundesregierung bekannt, ob und inwiefern aufgrund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite seit März 2020 erfolgte zeitweilige Einstellungen oder Reduktionen durch die zuständigen Krankenversicherungsträger bewilligter medizinischer und psychotherapeutischer Behandlungen zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit die maximale Bezugsdauer arbeitsunfähig erkrankter Krankenversicherter für Krankengeld von 78 Monaten im Hinblick auf die damit verbundene sogenannte Aussteuerung der Betroffenen verlängern können?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 29. Juli 2021

Gemäß § 44 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) haben Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) Anspruch auf Krankengeld, wenn die Krankheit sie arbeitsunfähig macht oder sie auf Kosten der Krankenkasse stationär behandelt werden. Die Versicherten erhalten nach § 48 SGB V Krankengeld ohne zeitliche Begrenzung, für den Fall der Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit jedoch für längstens 78 Wochen innerhalb von je drei Jahren (nicht „78 Monate“ laut Fragestellung). Diese Regelung hat ihren Ausgangspunkt in der Risikoverteilung zwischen Kranken- und Rentenversicherung. Das Krankengeld dient dem Entgeltersatz bei vorübergehendem Verlust der Arbeitsfähigkeit. Eine andauernde Unfähigkeit zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit soll dagegen in die Leistungspflicht des Rentenversicherungsträgers fallen, der bei Eintritt des Versicherungsfalles und Vorliegen der weiteren Voraussetzungen für den Rentenanspruch mit einer (ggf. zeitlich befristeten) Rente wegen Erwerbsminderung einzustehen hat.

Insoweit kann es auch unabhängig von den im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie eingetretenen Umständen dazu kommen, dass die Krankheits- bzw. Behandlungsverläufe nicht dazu führen, dass die Arbeitsfähigkeit vor Ablauf der 78 Wochen wieder hergestellt ist.

An den vertragsärztlichen Abrechnungsdaten ist zu erkennen, dass auch zu Beginn der coronabezogenen Schutzmaßnahmen und trotz zunächst mangelnder Schutzausrüstung im Frühjahr 2020 die Arzt- und Psychotherapiepraxen für ihre Patientinnen und Patienten grundsätzlich in ausreichendem Maße zur Verfügung standen. Nach Kenntnis der Bundesregierung konnte in diesem Zeitraum insbesondere durch eine erhebliche Ausweitung der Behandlungen mittels Videosprechstunde oder mittels ausschließlich telefonischer Beratung ein beträchtlicher Teil des anfänglich beobachteten Fallzahlrückgangs ausgeglichen werden. Im Folgezeitraum konnten zudem versäumte Kontrollen nachgeholt

77. Abgeordnete Petra Pau (DIE LINKE.)

Inwiefern plant die Bundesregierung legislatorische oder administrative Maßnahmen zur Behebung bzw. Abmilderung der durch die von den Betroffenen nicht zu verantwortenden zeitlichen Verzögerungen im Genesungsprozess aufgrund der epidemischen Lage von nationaler Tragweite seit März 2020 zeitweilig eingestellter oder reduzierter medizinischer und psychotherapeutischer Behandlungen eingetretenen Überschreitung der maximalen Bezugsdauer für Krankengeld von 78 Monaten im Hinblick auf die damit verbundene sogenannte Aussteuerung der Betroffenen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Thomas Gebhart vom 29. Juli 2021

Auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 76 wird verwiesen.

Auch vor dem Hintergrund, dass eine Prüfung hinsichtlich der Ursächlichkeit der Entwicklungen des COVID-19-Ausbruchsgeschehens für die Überschreitung der 78 Wochen nicht realisierbar erscheint, kann die Bundesregierung aktuell keine diesbezüglichen gesetzlichen Änderungen in Aussicht stellen. Es wird jedoch weiterhin laufend geprüft, ob im weiteren Verlauf der Corona-Pandemie ergänzende Regelungen erforderlich sind.